

Kostenfreiheit des Schulweges



LANDKREIS GÜNZBURG

Antrag auf Anerkennung

der notwendigen Beförderung mit einem privaten Kraftfahrzeug

Landratsamt Günzburg
Fachbereich 20
An der Kapuzinermauer 1
89312 Günzburg

Für das Schuljahr

Hinweis:

Anerkennung und Kostenerstattung ist nur möglich, wenn der Schulweg **einfach** länger als 3 km ist.

Antragsteller

Name	Vorname	Telefon		
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort	

Ich beantrage

den Einsatz eines privaten PKW Motorrad Moped/Mofa/Motorroller Amtl. Kfz-Kennzeichen
zur Beförderung von Schülern / Schülerinnen auf dem Schulweg nach dem Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges anzuerkennen.

Angaben zum Kraftfahrzeugführer Schüler Vater Mutter (z.B. Verwandte, Bekannte usw.)

Ort des Arbeitsplatzes des Fahrzeugsführers

1. Angaben zu den Schülern / Schülerinnen (auch Schüler / Schülerinnen aufführen, die mitgenommen werden)

Name	Vorname	Geburtsdatum	Bezeichnung und Sitz der Schule	Klasse

2. Notwendige Fahrten (kürzester zumutbarer Weg) evtl. kürzere Strecke für mitgenommene Schüler (Zusteigeort und Wegstrecke in km) sind anzugeben.

von	nach	km einfache Strecke	Rückfahrt	Zahl der beförderten Schüler	Zahl der wöchentlichen Fahrten
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

3. Begründung des Antrages (Hinweis auf die Fahrverbindungen d. öffentl. Verkehrsmittel, Wartezeiten, Körperbehinderung d. Schüler usw.)

Es liegt (liegen) eine dauernde körperliche Behinderung/andere gesundheitliche Gründe vor, die die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Schulbusses nicht nur vorübergehend nicht zulassen

(Art der gesundheitlichen Gründe; ärztliches Attest beifügen)

- eine öffentliche Verkehrs- bzw. Schulbusverbindung zwischen Wohnung und Schule besteht nicht
- besteht nur zwischen und
- Die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels ist zwar möglich, mit dem privaten Kraftfahrzeug verringert sich aber die regelmäßige Abwesenheitsdauer von der Wohnung an mindestens drei Tagen in der Woche um jeweils mehr als zwei Stunden (Berechnung auf Beiblatt beifügen)
- Die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels ist zwar möglich, die Hinfahrt müsste aber schon vor 5.30 Uhr angetreten, die Rückfahrt könnte erst nach 23.00 Uhr beendet werden.
- Die Beförderung ist mit dem privaten Kfz gegenüber dem öffentlichen Verkehrsmittel insgesamt wirtschaftlicher.

Bitte Fahrplanauskünfte und bestätigten Stundenplan der Schule beifügen.

Sollte für drei oder mehr Kinder Kindergeld bezogen werden, bitte Nachweis über Höhe des Kindergeldes für den Monat August vor Schuljahresbeginn beilegen.

Es wird versichert, dass die Fahrten ausschließlich zum Zwecke der Beförderung des Schülers/der Schülerin unternommen werden.

Mir ist bekannt, dass ich

- verpflichtet bin, jede Änderung der angegebenen Verhältnisse unverzüglich dem zuständigen Landratsamt schriftlich anzuzeigen;
- bei vorsätzlich unrichtigen Angaben damit rechnen muss, unter Umständen strafrechtlich verfolgt zu werden.
- Mir ist bekannt, dass ich bis zur Entscheidung über den Antrag grundsätzlich öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen habe.

Ort	Datum	(Vater)	(Mutter)
-----	-------	---------	----------

(Unterschrift beider Elternteile/gesetzlicher Vertreter oder des volljährigen Schülers)

Anerkennung eines privaten Kraftfahrzeuges
(die nachstehenden Informationen enthalten lediglich Hinweise und keine erschöpfende Rechtsauskunft)

Voraussetzungen dafür sind:

- Der Schulweg ist einfach länger als 3 km (Ausnahme: Ein Schüler ist wegen einer dauernden Behinderung auf die Beförderung angewiesen!)
- Der / Die SchülerIn besucht die sog. nächstgelegene Schule, also in der Regel die Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- oder Fachrichtung, die mit dem geringsten Aufwand an Fahrtkosten erreichbar ist.
- Der / Die SchülerIn hat seinen / ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) im Landkreis Günzburg.

Weitere Voraussetzungen:

1. Die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges kann nur anerkannt werden, sofern der Einsatz **notwendig oder insgesamt wirtschaftlicher** ist.
2. Im Regelfall wird ein privates Kraftfahrzeug nur anerkannt, wenn eine Beförderung durch öffentliche Verkehrsmittel **nicht oder nur teilweise** (Restwegstrecke) möglich ist.
3. Zudem kann die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges anerkannt werden, wenn eine **dauernde körperliche Behinderung oder andere gesundheitliche Gründe** vorliegen, die die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Schulbusses nicht nur vorübergehend nicht zulassen (**Die Art der gesundheitlichen Gründe sowie ein ärztliches Attest sind beizufügen!**)
4. Die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges kann auch anerkannt werden, wenn der Schüler bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel **unzumutbare lange Wartezeiten** in Kauf nehmen müsste. In diesem Fall werden jedoch nur die Kosten angerechnet, wie sie bei Benutzung des öffentlichen Verkehrsmittels anfallen würden.

Die Grenze der Zumutbarkeit wird dann als überschritten angesehen, wenn sich bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die regelmäßige Abwesenheit von der Wohnung an **mindestens drei oder mehr Tagen in der Woche um jeweils mehr als zwei Stunden (pro Tag)** verlängert.

Diese Regelung ist jedoch nur auf Schüler anwendbar, die einen Vollzeitunterricht, d.h. einen regelmäßig an fünf Tagen in der Woche stattfindenden Unterricht besuchen. Sofern nur an einem oder zwei Tagen in der Woche Unterricht erteilt wird, ist es den Schülern zumutbar, trotz längerer Wartezeiten die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen.

Eine **Gegenüberstellung / Berechnung des öffentlichen Verkehrsmittels zum privaten Pkw** sowie ein **beglaubigter Stundenplan** der jeweiligen Schule sind beizufügen.

5. Desweiteren kann die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges anerkannt werden, wenn zwar die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels möglich ist, die Hinfahrt allerdings vor 5.30 Uhr angetreten werden müsste bzw. die Rückfahrt erst nach 23.00 Uhr beendet werden kann.
6. **Antragstellung mit Erfassungsbogen**
Anträge auf Anerkennung der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges sind jeweils zu Beginn eines jeden Schuljahres mit einem Stundenplan einzureichen.

Fahrtkosten für die Benutzung eines privaten Pkw sind nur erstattungsfähig, wenn das Landratsamt Günzburg die Notwendigkeit für die Benutzung vorher schriftlich anerkannt hat. Dieser Antrag ersetzt nicht den Erstattungsantrag. Der Antrag auf Fahrtkostenerstattung ist bis spätestens 31.10. für das vorangegangene Schuljahr einzureichen!